

Zwischenversion vor Veröffentlichung ASF

**Ausführungsreglement zum kantonalen
Wiederankurbelungsplan zur Bewältigung der Gesundheits-
und Wirtschaftskrise infolge des Coronavirus (Massnahme
"Beitrag an den Lohn von Lernenden im 1. Lehrjahr")**

vom 24. November 2020

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 22 bis 25 und 36 des Dekrets vom 13. Oktober 2020 zum kantonalen Wiederankurbelungsplan zur Bewältigung der Gesundheits- und Wirtschaftskrise infolge des Coronavirus;

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Die Bildungsbetriebe werden dazu ermuntert, neue Lehrstellen zu schaffen und bestehende Lehrstellen zu erhalten. Sie bekommen zu diesem Zweck einen Gutschein für jede neu angestellte Person, die eine Lehre auf den Schuljahresbeginn 2020/2021, 2021/2022 oder 2022/2023 antritt.

² Der Gutschein ist für jede lernende Person bestimmt, die das Unternehmen im ersten Lehrjahr anstellt, und kann nur für eines der erwähnten Schuljahre beantragt werden.

³ Bildungsbetriebe mit mehreren Bildungsbewilligungen können den Gutschein für jede Bildungsbewilligung beantragen.

Art. 2

¹ Einen Gutschein können Bildungsbetriebe, die ihren Sitz im Kanton Freiburg haben und über eine vom Staat Freiburg ausgestellte Bildungsbewilligung verfügen, so lange erhalten, bis die dafür bereitgestellten Mittel ausgeschöpft sind.

² Auch die Bildungsbetriebe in der Land- und Forstwirtschaft können einen Gutschein beantragen.

³ Öffentliche Körperschaften (Staat, Bund und Gemeinden) sind für ihre Lernenden von der Massnahme ausgeschlossen. Dasselbe gilt für Lehrbetriebsverbände und für Gesellschaften, die mehrheitlich im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Körperschaften sind.

Art. 3

¹ Als Lernende im ersten Lehrjahr, für die ein Gutschein beantragt werden kann, gelten:

- a) Neueintritte ins erste EBA- oder EFZ-Lehrjahr (klassischer Lehrvertrag), ausgeschlossen sind Vorlehren und Integrationsvorlehren;
- b) Neueintritte ins zweite Lehrjahr oder ein anderes Lehrjahr (verkürzter Lehrvertrag), einschliesslich einer Vertiefungsbildung (andere Richtung im gleichen Beruf);
- c) gegenüber dem Vorjahr zusätzlich geschaffene Lehrstellen, selbst wenn bereits ein Gesuch für die Bildungseinheit gestellt wurde.

² Die Massnahme wird auf Unternehmen erweitert, die Lernende anstellen, denen aus wirtschaftlichen Gründen gekündigt wurde, um ihnen den Abschluss ihrer Ausbildung zu ermöglichen.

Art. 4

¹ Die Gutscheine werden mit einem Formular beim Amt für Berufsbildung (das Amt) beantragt. Das Amt prüft die Gesuche und entscheidet anschliessend darüber.

² Der Gutschein kann nur für Verträge genehmigt werden, die auf ein im vorliegenden Reglement erwähntes Schuljahr abgeschlossen wurden und am 15. November des gleichen Schuljahres noch gelten.

³ Das Gesuch ist für das jeweilige Schuljahr bis spätestens am 31. März 2021, 31. März 2022 oder 20. November 2022 einzureichen.

⁴ Die Gesuche für Landwirtinnen und Landwirte EFZ, die jedes Jahr den Bildungsbetrieb wechseln, werden vom Landwirtschaftlichen Institut des Kantons Freiburg in Grangeneuve (LIG) bearbeitet. Der gesamte Betrag des Gutscheins wird vom LIG auf die Lehrbetriebe im Verhältnis zur Dauer des Lehrvertrags aufgeteilt.

Art. 5

¹ Der Gutschein beträgt 1000 Franken pro lernende Person im ersten Lehrjahr gemäss Artikel 3 dieses Reglements.

² Der Betrag wird vom BBA ab dem 15. November des entsprechenden Jahres ausgezahlt.

Art. 6

¹ Die Volkswirtschaftsdirektion und das Amt sind für die Ausführung dieses Reglements zuständig.

² Das Amt gewährleistet die ständige Kontrolle über die verpflichteten Beträge. Es erstattet der Volkswirtschaftsdirektion und der Finanzverwaltung regelmässig Bericht über die verpflichteten und ausgezahlten Beträge.

Art. 7

¹ Es besteht kein Anspruch auf diesen Beitrag.

² Die Verfügungen, die das Amt in Anwendung dieses Reglements erlässt, sind nicht mit Beschwerde anfechtbar.

Art. 8 Verbuchung

¹ Die über dieses Reglement ausgezahlten Beiträge müssen in der Staatsrechnung besonders gekennzeichnet werden.

² Die Finanzverwaltung erteilt die entsprechenden Anweisungen.

Art. 9 Kontrollen

¹ Das Amt überwacht gemäss 36 Abs.1 SubG die Bearbeitung der Gesuche und die Zahlung der Beiträge.

² Ist die Auszahlung eines Betrags zu Unrecht erfolgt, so fordert der Staat den Betrag gestützt auf Artikel 37 SubG ganz oder teilweise zurück.

³ Im Übrigen gelten die Strafbestimmungen gemäss Artikel 41 SubG.

⁴ Das Finanzinspektorat kann jederzeit, auch nach Gewährung der Beiträge, Kontrollen durchführen.

Art. 10

¹ Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und gilt so lange, bis der im Dekret vorgesehene Höchstbetrag von 5'000'000 Franken ausgeschöpft ist, längstens jedoch bis am 31. Dezember 2022.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Die Präsidentin: A.-Cl. DEMIERRE
Die Kanzlerin: D. GAGNAUX-MOREL